

Teilnahmebedingungen für den Selmer Adventsmarkt

1. Kontaktdaten

- a) Veranstalter ist die Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm
- b) Ansprechpartner:
- | | |
|--|--|
| Herr Malte Woermann | Herr David Ruschenbaum |
| Tel. 02592 / 69279 | Tel. 02592 / 69245 |
| Fax 02592 / 695279, | Fax 02592 / 695245 |
| m.woermann@stadtselm.de | d.ruschenbaum@stadtselm.de |

2. Zeiten und Veranstaltungsort

- a) Der Adventsmarkt findet vom 29. November bis 1. Dezember 2024 rund um die Friedenskirche, sowie auf der Ludgeristraße, Breite Straße und Brink statt.
- b) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
- 29. November von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - 30. November von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - 01. Dezember von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- c) Die Marktstände sind zu den genannten Zeiten geöffnet zu halten.

3. Standplatz und Aufbau

- a) Der Aufbau beginnt am Freitag, 29. November, ab 10.00 Uhr und muss bis 15.00 Uhr abgeschlossen sein.
- b) Die Standaufteilung wird vom Veranstalter bis spätestens Freitag, 15. November, bekannt gegeben.
- c) Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind nach erfolgtem Aufbau unmittelbar vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Den Ausstellern steht der Parkplatz der Sekundarschule auf der Südkirchener Straße zur Verfügung.
- d) Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind während der Auf- bzw. Abbauphase so zu platzieren, dass dadurch keine anderen Aussteller gestört oder eingeschränkt werden. Vor allem dürfen keine Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden.
- e) Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, sofern es notwendig ist, die Einteilung der Plätze zu ändern, bzw. Lücken zwischen den Geschäften zu schließen.
- f) Die normale Standbreite/Frontlänge beträgt 3,00 m einschl. evtl. notwendigem Umlauf.
- g) Der Abbau beginnt am 1. Dezember nach Veranstaltungsende.

4. Kosten

- c) Es wird folgendes Standgeld erhoben:

Gewerbliche Teilnehmer	125,00 €
Gewerblicher Teilnehmer Essen / Trinken	150,00 €
Kunsth Handwerk / Hobby	50,00 €
Selmer Vereine	50,00

- a) Zusätzlich haben alle Aussteller eine **Strompauschale** zu entrichten. Diese richtet sich nach dem angemeldeten Anschluss: 230 Volt 10,00 €. 16A/32A 25 Euro. Der Verbrauch wird nicht gesondert berechnet.
- b) Aussteller mit Ausschank von alkoholischen Getränken zahlen eine **Zusatzgebühr** von 75,00 €.
- c) Aussteller mit Ausschank alkoholischer Getränke zahlen zusätzlich 25,00 € für die Ausschankgenehmigung.

- d) Bei Nichtteilnahme am Adventsmarkt wird die Standplatzgebühr einbehalten.

5. Leistungen und Pflichten des Veranstalters

- e) Die Vergabe der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter. Mündliche Abmachungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.
- f) Der Veranstalter stellt für den Zeitraum von je 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr eine Nachtwache zur Verfügung.
- g) Eine Standfläche gilt erst dann als verbindlich vergeben und wird für den Teilnehmer reserviert, wenn der Veranstalter die Anmeldung schriftlich bestätigt hat.
- h) Der Veranstalter stellt den vom Aussteller gebuchten Stromanschluss. Die Anschlussgebühren werden vom Veranstalter übernommen.

6. Leistungen und Pflichten des Ausstellers

- a) Für die Versicherung der Stände, der Waren bzw. des Ausstellungsgutes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gestohlene oder beschädigte Waren. Dies schließt Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen in den von der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Hütten ein.
- b) Die Bestimmungen der Preisauszeichnung und des Jugendschutzes sind zu beachten. Rabattauszeichnungen sind nicht zulässig.
- c) Die Aussteller verpflichten sich, das äußere Erscheinungsbild des Standes dem Charakter des Marktes entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für Anbieter, die ihre Waren in reinen Verkaufswagen anbieten. Tannengrün steht zur Dekoration kostenlos zur Verfügung. Das Tannengrün kann am Freitag, 29. November, während des Aufbaus an zentraler Stelle in Empfang genommen werden.
- d) Die Untervermietung oder Abtretung eines Standplatzes an einen anderen Aussteller ist nicht gestattet.
- e) Für den Ausschank alkoholischer Getränke muss durch den Aussteller eine Schankerlaubnis beantragt werden. Das entsprechende Formular ist an die Anmeldung angehängt und muss vom Aussteller ausgefüllt werden.
- f) Für eine Anmeldung von Musikanlagen in den Ständen bei der Gema ist der jeweilige Aussteller selbst verpflichtet.
- g) Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- h) Das Aufstellen von Stehtischen, Kundenstoppeln, Verkaufsstände o.ä. ist nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Genehmigte Stehtische, Kundenstopper, Verkaufsstände o.ä. dürfen nach Absprache mit dem Veranstalter platziert werden. Fluchtwege, Rettungswege sowie Gänge und Durchfahrten müssen dabei freigehalten werden.

7. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- a) Bei der Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) ist der Aussteller verantwortlich, dass nur lebensmittelgeeignete, lichtundurchlässige und zugelassene Schläuche zur Wasserversorgung verwendet werden, die vor Gebrauch ordnungsgemäß zu desinfizieren sind.
- b) Alle Frischwasser- und Abwasserleitungen müssen bei Minusgraden beheizbar sein. Nicht beheizbare Frischwasser- und Abwasserleitungen werden bei Gefahr des Einfrierens durch den Veranstalter vom System getrennt.

8. Abfallbeseitigung / Umweltschutz

- a) Abfall, der nicht entsteht, belastet auch unsere Umwelt nicht.
- b) Es gelten folgende, grundsätzliche Bestimmungen für alle Branchen:

- Die Verwendung von Kunststoffprodukten soll auf ein Minimum beschränkt werden. Erwartet wird der Einsatz von Mehrweg- bzw. Recycling-Produkten.
 - Im Bereich Imbiss ist der Gebrauch von Einweggeschirr und Plastikbesteck geduldet, wünschenswert ist dennoch Mehrweggeschirr/ Mehrwegbesteck.
 - Die Erhebung einer Pfandgebühr ist zulässig. Artikeln, die in einem Brötchen verabreicht werden können, z.B. Würstchen, Fisch, soll eine Serviette beigelegt werden. Ansonsten sollen Servietten nur auf Verlangen ausgegeben werden.
 - Grundsätzlich soll nur Verpackungsmaterial, z.B. Tragetaschen aus Papier verwendet werden. Tragetaschen aus Kunststoff oder anderen Poly-Materialien sind zu vermeiden. Senf, Ketchup, Soßen oder andere Beigaben dürfen nur aus Mehrwegportionierern ausgegeben werden.
 - Restmüll und Fett sind separat zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.
- c) Die Teilnehmer haben selber dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend eigene geeignete Abfallbehälter für die an ihrem Stand anfallenden Abfälle vorhanden sind. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Teilnehmer dazu verpflichtet, die Standfläche von angefallenem Abfall zu säubern. Sollte nach Veranstaltungsende Müll an den Ständen verbleiben und ist dieser dem Aussteller zuzuordnen, so wird die Entsorgung dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

9. Verwendung von Flüssiggas

- a) Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen (BGV D34).
- b) In den Ständen für die Zubereitung von warmen Speisen oder Getränken, dürfen sich max. 2 Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg befinden. Die Flaschen sind gegen Umfallen wirksam zu sichern. Außerhalb von Ständen dürfen Flüssiggasflaschen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken untergebracht werden. Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der Standkonstruktion, befinden.
- c) Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis max. 1.600 mm zulässig.
- d) Es dürfen nur zugelassene Schläuche 8 mm Durchmesser nach DIN 4815-1, DIN 3384 und EN 559/DG3612(-30°C) mit Schraubanschluss 1/4 R-Linksgewinde und DVGW Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- e) Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

10. Verwendung von Löschgeräten

- a) Jeder Aussteller hat sein Geschäft mit mindestens einem geprüften, amtlich zugelassenen Feuerlöscher (Löschmittelinhalt: 6Kg ABC-Löschpulver oder 6 l Schaummittel) auszustatten, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine höhere Anzahl von Feuerlöschern vorschreiben.
- b) Bei der Verwendung von Fritteusen:
1 Fettbrandlöscher mit mindestens 6 L Löschmittel.
Feuerlöscher müssen griffbereit vorgehalten werden und nach DIN EN 3 oder DIN 14406 zugelassen sein. Die letzte Prüfung darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

11. Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln

- a) Die vom Aussteller eingesetzten Elektrogeräte müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Die Teilnehmer sind verpflichtet, entsprechende und ordnungsgemäße Stromkabel in ausreichender Länge selbst vorzuhalten.
- b) Es ist ausreichend dimensioniertes Kabelmaterial zu verwenden, damit nicht durch Überlastung Stromausfälle herbeigeführt werden. Außerdem dürfen Elektrozuleitungen nicht ungeschützt über Verkehrswege verlegt werden. Geeignetes Material zum Abdecken von Elektroleitungen müssen die Teilnehmer selber mitbringen.
- c) Anträge auf Erstellung eines Stromanschlusses sind in der schriftlichen Anmeldung unter Angabe der Art und der benötigten Anschlussleistung (kw) zu stellen.
- d) Mehrfachstecker für elektrische Großverbraucher (z.B. Fritteusen, Glühweinkocher etc.) sind nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, einzelne Geräte von der Stromversorgung zu trennen.

12. Abweichende Regelungen

- a) Am Adventsmarkt können gewerbliche Unternehmen, nicht gewerbliche Anbieter, Vereine und Organisationen teilnehmen. Der Veranstalter kann Anträge auf Teilnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen; dies gilt auch für einzelne Artikel eines Ausstellers.
- b) Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder durch sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände **nicht** stattfinden können, bestehen gegenüber dem Veranstalter keinerlei Ansprüche. Standgeld und Schankerlaubnisgebühr werden in diesem Fall zurückgezahlt.
**Gewähr für die Durchführung der Veranstaltung wird nicht übernommen.
 Aussteller können Kosten, die zur Vorbereitung des Adventsmarktes angefallen sind, nicht dem Veranstalter in Rechnung stellen.**
- c) Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen.

Als Erfüllungsort wird Selm, als Gerichtsstand Lünen (Amtsgericht) bzw. Dortmund (Landgericht) vereinbart.

Gez.

Thomas Orlowski
Bürgermeister der Stadt Selm

